

# Anlage M: Konzept zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte - Umsetzung des LGG

(Stand: Febr. 2009)

## I. Stundenplangestaltung

- Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend ihrer gewünschten Stundenzahl eingesetzt.
- Bei 1/2-Stelle wird ein unterrichtsfreier Tag gewährt.
- Bei 2/3-Stelle kann ein unterrichtsfreier Tag gewährt werden, wenn es die Lehrkraft wünscht und es pädagogisch vertretbar ist.
- Wunscharbeitstage können angegeben werden, finden aber nur Berücksichtigung, wenn sie pädagogisch vertretbar sind.
- Auf Wunsch der Teilzeitbeschäftigten findet zum Schuljahresende mit der Schulleitung ein Gespräch über den Unterrichtseinsatz und die Stundenplangestaltung im neuen Schuljahr statt (auf Wunsch unter Hinzuziehung der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen).
- Springstunden werden bei der Stundenplangestaltung nach Möglichkeit vermieden. Sollte dies nicht möglich sein, gilt:

|                                 |                         |
|---------------------------------|-------------------------|
| bei 1/2-Stelle:                 | maximal 1 Springstunde  |
| bei 2/3-Stelle oder 3/4 Stelle: | maximal 2 Springstunden |
| Vollzeitstelle:                 | maximal 3 Springstunden |
- Zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres wird der Terminplan für das Halbjahr bekannt gegeben, um den Lehrkräften eine langfristige Terminplanung zu ermöglichen.
- Korrekturfächer (bes. im 3./4. Schuljahr) können an vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte abgegeben bzw. unter teilzeitbeschäftigten Lehrkräften aufgeteilt werden, falls es gewünscht wird und es im Rahmen der Stundendeputate der an der Schule Beschäftigten möglich ist.

## II. Aufsichten

- Die Anzahl der Aufsichten wird entsprechend der zu erteilenden Stundenzahl der Teilzeitbeschäftigten festgelegt, wobei auch die Länge der Aufsicht berücksichtigt wird. Auf- und Abrundungen müssen dabei hingenommen werden.
- Für jede Aufsicht wird eine Vertretung eingeteilt. Die Anzahl richtet sich nach dem jeweiligen Stundendeputat. Am „schwarzen Brett“ werden die Aufsichtsvertretungen festgehalten (Aufgabe der Aufsicht), um bei längerfristigen Abwesenheiten eine gleichmäßige Verteilung der Vertretungsaufsichten entsprechend der Stundendeputate zu gewährleisten (Aufgabe der Schulleitung).

### **III. Vertretungsunterricht**

- Jede Lehrkraft ist verpflichtet, kurzfristig im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Vertretungsunterricht zu übernehmen, um den Stundenplan einhalten zu können.
- Ansonsten werden Lehrkräfte nur nach Absprache und mit Zustimmung zum Vertretungsunterricht eingeteilt, wobei nach den gesetzlichen Vorgaben die erteilten Vertretungsstunden als Mehrarbeit beim Landesamt abgerechnet werden .

### **IV. Klassenleitungen**

- Die Übernahme von Klassenleitungen gehört zu den dienstlichen Verpflichtungen. Sollte es die Stellensituation zulassen, kann über die Häufigkeit des Einsatzes als Klassenleitung entsprechend der Stundenreduzierung und die Bildung von Klassenleitungsteams nachgedacht werden.
- Mit der Klassenleitungsfunktion sind häufig allerdings Aufgaben verbunden, die kaum zu reduzieren und in der Regel nicht teilbar sind.

### **V. Protokolle**

- Der Umfang der Teilzeitbeschäftigung wird bei der Anzahl der zu erstellenden Protokolle berücksichtigt.

### **VI. Konferenzen**

- Teilzeitbeschäftigte nehmen in der Regel an Konferenzen und schulinternen Fortbildungen in vollem Umfang teil, da diese dazu beitragen, Verabredungen für gemeinsames pädagogisches Handeln zu treffen.
- In Ausnahmefällen, in denen ein ausreichender Informationsfluss in beide Richtungen sichergestellt werden kann, kann (nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Schulleiters) eine proportionale Beurlaubung ausgesprochen werden.
- Konferenzen, in die Teilzeitbeschäftigte gewählt werden (z. B. Schulkonferenz) müssen wahrgenommen werden.
- Die Konferenztermine werden nach dem Rotationsprinzip und langfristig festgelegt.
- Konferenzen sollten nie länger als drei Zeitstunden dauern. Wenn Fortbildungen länger dauern, wird ein Teil des Vormittags mit eingeplant.
- An den Tagen, an dem Lehrkräfte frei haben, finden keine Konferenzen statt (Ausnahme: Die Lehrkräfte geben ihre ausdrückliche Zustimmung).

## **VII. Elternsprechtage**

- Teilzeitbeschäftigte können auf ihren Wunsch entsprechend ihrer Stundenreduzierung bei Sprechtagen anwesend sein (7 Zeitstunden für Vollzeitbeschäftigte), sofern sichergestellt ist, dass die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit des Gespräches bzw. der Auskunft haben.
- Falls es möglich ist, können Teilzeitbeschäftigte den Sprechtag auch an einem Tag durchführen.

## **VIII. Schulische Veranstaltungen**

- Bei Projekten, Festen und anderen Veranstaltungen wird die Teilzeitbeschäftigung Berücksichtigung finden.
- Die Anwesenheit und das zu erfüllende Aufgabenspektrum kann zwischen Teilzeitbeschäftigten entsprechend ihrer Stundenzahl abgesprochen werden. Dies wird in jedem Einzelfall mit der Schulleitung abgesprochen.
- Wandertage werden nach Möglichkeit auf Tage gelegt, an denen Teilzeitbeschäftigte mindestens 4 Stunden beschäftigt sind.
- Die Durchführung von Unterrichtsgängen und Klassenfahrten ist freiwillig, obwohl sie aus pädagogischen Gründen sehr sinnvoll sind.
- Bei Klassenfahrten, Wandertagen oder anderen schulischen Aktivitäten wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ein Freizeitausgleich oder die Vergütung von Mehrarbeit geprüft.
- An Elterninformationsabenden muss jeweils nur eine Kollegin einer Jahrgangsstufe anwesend sein, die für den Informationsfluss verantwortlich ist.
- Einrichtung eines Stundenkontos mit Gutschreibung von Mehrstunden bei schulischen Aktionen und Überprüfung einer Abrechnung über Mehrarbeit oder eines Freizeitausgleichs nach den gesetzlichen Vorgaben und den schulischen Notwendigkeiten.

Dienstliche Verpflichtungen gemäß Schulgesetz und Allgemeiner Dienstanordnung werden hierdurch nicht aufgehoben.

Sollten zwingende organisatorische Gründe eine Umsetzung dieser Vereinbarung nicht erlauben, werden sie den teilzeitbeschäftigten Lehrkräften nachvollziehbar erläutert und gemeinsam nach Alternativen gesucht.